

Kundeninformation

Wertpapier

Bank für Sozialwirtschaft
Aktiengesellschaft
Konrad-Adenauer-Ufer 85
50668 Köln

Registereintrag für den Sitz Köln
Handelsregister des Amtsgerichts Köln
Registernummer: HRB 29259

Registereintrag für den Sitz Berlin
Handelsregister des Amtsgerichts
Berlin-Charlottenburg
Registernummer: HRB 64059
Umsatzsteuer-ID: DE 136634199

Vorstand

Prof. Dr. Harald Schmitz (Vorsitzender)
Thomas Kahleis | Oliver Luckner

Aufsichtsratsvorsitzender

Dr. Matthias Berger

Kontakt

Telefon 0221 97356-0
Telefax 0221 97356-117
E-Mail bfs@sozialbank.de

www.sozialbank.de

Inhaltsverzeichnis

1. Informationen über die Bank für Sozialwirtschaft AG und ihre Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenleistungen	4	
1.1	Finanzinstrumente und Wertpapier(neben)dienstleistungen	6
1.2	Dienstleistungen	6
1.3	Angebotspalette für die Anlageberatung	8
1.4	Hinweise zur Finanzportfolioverwaltung	9
1.5	Geeignetheit, Angemessenheit und Zielmarktgleich	10
1.6	Information über die Risikoklassen der empfohlenen Finanzinstrumente	10
1.7	Mitteilung über getätigte Geschäfte und Kundenaufträge	11
1.8	Auftragserteilung und -ausführung	11
1.9	Umgang mit Kundenaufträgen	11
1.10	Aufzeichnung von Telefonaten, Videoberatungen und elektronischer Kommunikation	11
1.11	Allgemeine Informationen über Zuwendungen	12
1.12	Zuwendungsarten	13
1.13	Kosten und Nebenkosten	14
1.14	Verwahrung von Wertpapieren	14
1.15	Umgang mit Kundenbeschwerden	14
1.16	Einlagensicherung	15
1.17	Informationen zu Ausführungsgrundsätzen	15
2. Informationen über den Umgang mit Interessenkonflikten	15	
3. Grundsätze für die Ausführung von Aufträgen in Finanzinstrumenten („Ausführungsgrundsätze“) – außer GemeinwohlInvest –	16	
3.1	Anwendungsbereich	16
3.2	Allgemeine Grundsätze der Auftragsausführung	16
3.3	Vorrang von Kundenweisungen	17
3.4	Grundsätze zur bestmöglichen Auftragsausführung	17
3.4.1	Grundsätze zur bestmöglichen Ausführung von Kundenaufträgen in Kommissionsgeschäften	17
3.4.5	Berücksichtigte Faktoren bei der Auswahl des Ausführungsplatzes	18
3.4.6	Abweichende Ausführung im Einzelfall	19
3.4.7	Keine Vorteilnahme durch die BFS AG	19
3.4.8	Veröffentlichungspflichten	19
3.4.9	Weiterleitung von Informationen	19
3.5	Überprüfung der Grundsätze	19
4. Detaillierte Angaben zu den Grundsätzen der Auftragsausführung	20	
4.1	Ausführungspolitik im Rahmen der Ausführungsgrundsätze der BFS AG	20
4.2	Relative Bedeutung der Kriterien zur bestmöglichen Auftragsausführung	20
4.3	Erläuterung der Faktoren bei der Auswahl eines Ausführungsplatzes	20
4.3.1	Hauptfaktoren	21
4.3.1.1	Preis	21

4.3.1.2	Kosten	21
4.3.2	Nebenfaktoren	21
4.3.2.1	Ausführungsgeschwindigkeiten.....	21
4.3.2.2	Ausführungswahrscheinlichkeit.....	21
4.3.2.3	Clearingsysteme	21
4.3.2.4	Notfallsicherungen.....	21
4.3.2.5	Weitere qualitative Faktoren	21
5.	Zusammenfassung des Bewertungsverfahrens.....	21
6.	Ausführungsgrundsätze für GemeinwohlInvest.....	22
6.1	Allgemeines	22
6.2	Auswahl der Depotbank	22
6.3	Bestmögliches Ergebnis, Ausführungsplätze und Sammelaufträge.....	22
6.4	Sonstiges	23
7.	Information über den Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken und den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren für Finanzprodukte in der Anlageberatung und Finanzportfolioverwaltung gemäß Offenlegungsverordnung	23
7.1	Als sozial wirksame Bank übernehmen wir Verantwortung.....	23
7.2	Anlagekriterien Anlageberatung und Finanzportfolioverwaltung.....	24
7.2.1	Unsere Strategie zur Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken.....	24
7.2.2	Produktauswahl	24
7.2.3	Schulungen und Weiterbildungen.....	24
7.2.4	Kooperation mit Produktlieferanten.....	24
7.2.5	Anwendung von Ausschlusskriterien.....	24
7.2.6	Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite.....	25
7.2.7	Unsere Strategie zur Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren	25
7.2.8	Unsere Strategien zur Feststellung und Gewichtung der wichtigsten nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen und Nachhaltigkeitsindikatoren	26
7.2.9	Überwachung der organisatorischen Vorkehrungen	27
7.2.10	Berücksichtigung in Vergütungspolitik.....	27

Zur Erfüllung regulatorischer Anforderungen übermittelt die Bank für Sozialwirtschaft AG ihren Kunden nachfolgend allgemeine Informationen über sich sowie Informationen in Bezug auf ihre Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenleistungen inklusive der dafür geltenden Rahmenbedingungen, die unabhängig von der Art der einzeln zu erbringenden Dienstleistungen gelten.

1. Informationen über die Bank für Sozialwirtschaft AG und ihre Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenleistungen

Nachfolgend informieren wir Sie gemäß den wertpapierrechtlichen Vorschriften über unser Haus und unsere Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenleistungen.

Vertragspartner/Firma/Anschrift

Die Verträge kommen zustande mit der

Bank für Sozialwirtschaft Aktiengesellschaft
Konrad-Adenauer-Ufer 85
50668 Köln
Telefon 0221 97356-0
Telefax 0221 97356-117
www.sozialbank.de

im Rahmen des Vertrages, der zugrunde liegenden Bedingungen und sonstigen Informationen auch als BFS AG bzw. Wertpapierdienstleistungsunternehmen bezeichnet.
Angaben zu der kontoführenden Geschäftsstelle entnehmen Sie bitte den Vertragsformularen. Daneben – oder soweit der Vertrag keine Geschäftsstelle benennt – kann der Kunde Schriftverkehr an die oben genannte Anschrift richten.

Zuständige Aufsichtsbehörde

Die Bank für Sozialwirtschaft AG (BFS AG) besitzt eine Bankerlaubnis gemäß § 32 Kreditwesengesetz (KWG), die ihr durch die zuständige Aufsichtsbehörde, die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn und Marie-Curie-Straße 24–28, 60439 Frankfurt am Main (Internet: www.bafin.de), erteilt wurde.

Allgemeine Hinweise

Der Kunde besitzt die Möglichkeit, persönlich, telefonisch, per Brief oder per E-Mail in deutscher Sprache während der üblichen Geschäftszeiten mit der BFS AG zu kommunizieren. Die maßgebliche Vertragssprache für die Vertragsbeziehung ist Deutsch.

Soweit gesetzlich vorgegeben, stellen wir Informationen in elektronischer Form zur Verfügung. Für Privatkunden im Sinne des Wertpapierhandelsgesetzes besteht die Möglichkeit, diese Informationen stattdessen –gebührenfrei– in schriftlicher Form zu erhalten. Die Dokumente und Informationen werden in deutscher Sprache erstellt.

Kundenklassifizierung

Nach den Regeln des Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG) sind sämtliche Kunden eines Wertpapierdienstleistungsunternehmens Kundenklassen zuzuordnen. Die Informations- und Aufklärungspflichten der BFS AG richten sich nach den Bedürfnissen der Kunden in den einzelnen Kundenklassen. Auf dieser Basis haben wir folgende Kundenklassen gebildet:

Anlagekunden (Privatkunden)

Alle Depotkunden der BFS AG werden bei Depotöffnung grundsätzlich in die Kundenkategorie **Anlagekunden** eingestuft.

Für Kunden in dieser Kategorie gilt das höchste Schutzniveau mit den umfänglichsten Informations- und Aufklärungspflichten seitens der BFS AG. Dies bedeutet z. B., dass die BFS AG eine Anlageberatung nur vornehmen darf, wenn ausreichende Informationen zu einem Kunden vorhanden sind. Liegen die benötigten Angaben nicht vor, darf die Bank keine Anlageberatung vornehmen, weil eine Zielmarktprüfung sowie die Prüfung der Angemessenheit bzw. der Geeignetheit nicht vorgenommen werden kann.

Das Wertpapierdienstleistungsunternehmen muss von einem Kunden alle Informationen

- über Kenntnisse und Erfahrungen des Kunden in Bezug auf Geschäfte mit bestimmten Arten von Finanzinstrumenten oder Wertpapierdienstleistungen,
- über die finanziellen Verhältnisse des Kunden, einschließlich seiner Fähigkeit, Verluste zu tragen, und
- über seine Anlageziele einschließlich seiner Risikotoleranz

einholen.

Zukünftig gehört zu einer anlegergerechten Beratung, dass die empfohlenen Finanzinstrumente auch im Einklang mit den vom Kunden angegebenen Nachhaltigkeitspräferenzen stehen. Entsprechendes gilt auch für die Anlageentscheidungen im Rahmen einer Vermögensverwaltung. Diese müssen im Einklang mit sämtlichen Kundenangaben (zukünftig einschließlich der vom Kunden angegebenen Nachhaltigkeitspräferenzen) erfolgen.

Anlageziele müssen um Nachhaltigkeitspräferenzen des Kunden erweitert werden. Entsprechend wie bei den bisherigen Kundenangaben müssen in der Geeignetheits-erklärung die vom Kunden angegebenen Nachhaltigkeitspräferenzen wiedergegeben sowie konkret begründet werden, warum die empfohlenen Finanzinstrumente zu den angegebenen Nachhaltigkeitspräferenzen

passen. In der Beratung spricht man künftig von den "Nachhaltigkeitsaspekten", die der Kunde in der Beratung vorgibt.

Professionelle Kunden und geeignete Gegenparteien

Bei Kunden, die diesen Kundenklassen zugeordnet wurden, sind professionelle Erfahrungen und Kenntnisse mit Finanzinstrumenten vorhanden, sodass für die BFS AG eingeschränkte Informations- und Aufklärungspflichten gelten.

Einzuholende Angaben bei gekorenen professionellen Kunden i. S. v. § 67 Abs. 2 WpHG sind:

- die mit den Geschäften verfolgten Ziele: Angaben über die Anlagedauer, die Risikobereitschaft des Kunden und den Zweck der Anlage
- die finanziellen Verhältnisse: Angaben über Grundlage und Höhe regelmäßiger Verpflichtungen sowie über vorhandene Vermögenswerte

Einzuholende Angaben bei geborenen professionellen Kunden und geeigneten Gegenparteien i. S. v. § 67 Abs. 4 WpHG sind:

- die mit den Geschäften verfolgten Ziele: Angaben über die Anlagedauer, die Risikobereitschaft des Kunden und den Zweck der Anlage

Heraufstufung

Kunden, die als Anlagekunden eingestuft sind, genießen das höchstmögliche Schutzniveau, können aber unter bestimmten Voraussetzungen auf Anlegerschutzrechte verzichten und schriftlich beantragen, als professioneller Kunde eingestuft zu werden. Hierzu sind eine schriftliche Beantragung sowie ggf. weitere Kundeninformationen erforderlich. Nach Erhalt der Informationen prüft die Bank, ob die erforderlichen gesetzlichen Voraussetzungen für die Heraufstufung erfüllt sind.

Die BFS AG weist darauf hin, dass mit der Heraufstufung – entsprechend der oben genannten Erläuterungen – auf das Schutzniveau verzichtet wird, welches dem Kunden im Rahmen der ursprünglichen Kundenklassifizierung zuteilwird. Die neue Einstufung gilt – nach Erhalt einer schriftlichen Bestätigung durch die Bank – fortan für die gesamte Geschäftsverbindung.

In Bezug auf die Heraufstufung vom Privatkunden zum professionellen Kunden bedeutet dies bei der BFS AG unter anderem:

- gegebenenfalls eingeschränkte Anforderungen an den Umfang und die Inhalte von an ihn gerichteten Informationen zu Finanzinstrumenten und Wertpapier(neben)dienstleistungen sowie an Werbung
- keine Durchführung einer Anlageberatung
- einen im beratungsfreien Geschäft nur eingeschränkten Zielmarktgleich im Hinblick auf die Kundenklasse
- keine Prüfung der Geeignetheit seitens der BFS AG

Eine Heraufstufung eines Privatkunden bzw. eines professionellen Kunden zur geeigneten Gegenpartei ist jedoch nicht möglich.

Herabstufung

Für den als geeignete Gegenpartei oder als professionell eingestuftem Kunden besteht die Möglichkeit, von der BFS AG eine Einstufung zu verlangen, die ihm ein höheres Maß an Anlegerschutz bietet, wenn er sich nicht imstande sieht, die mit einer Anlage verbundenen Risiken angemessen beurteilen zu können.

Eine geeignete Gegenpartei kann die BFS AG im Wege eines schriftlichen Antrags bitten, als professioneller Kunde oder als Anlagekunde eingestuft zu werden. Diese Einstufung gilt – nach Erhalt einer schriftlichen Bestätigung durch die Bank – für die gesamte Geschäftsverbindung. In diesem Fall wird der geeigneten Gegenpartei der für professionelle Kunden oder Anlagekunden entsprechend geltende Anlegerschutz zuteil. Gleiches gilt für die Herabstufung vom professionellen Kunden zum Anlagekunden.

Eine Herabstufung ist jederzeit möglich. Eine schriftliche Beauftragung ist hierfür zwingend erforderlich.

Darüber hinaus sind wir als Wertpapierdienstleistungsunternehmen verpflichtet, einmal jährlich eine Überprüfung vorzunehmen, ob die Kriterien weiterhin erfüllt sind. Sollte diese Überprüfung zu der Einschätzung führen, dass die Kriterien zukünftig nicht mehr erfüllt sind, werden wir Sie umgehend darüber informieren, die weitere Vorgehensweise abstimmen, möglicherweise eine Herabstufung in die Kategorie Anlagekunde mit einem höheren Anlageschutz vornehmen und Ihnen dies schriftlich bestätigen.

1.1 Finanzinstrumente und Wertpapier(neben)dienstleistungen

Kunden sollen keine Geschäfte in Finanzinstrumenten tätigen, wenn sie die Art und das mit dem Finanzinstrument verbundene Risiko nicht verstehen und einschätzen können. Obwohl Finanzinstrumente auch zum Zweck des Risikomanagements eingesetzt werden können, sind möglicherweise bestimmte Finanzinstrumente ungeeignet für einzelne Kunden. Finanzinstrumente sind mit verschiedenen Risiken verbunden. Kunden sollten sich mit diesen Risiken beschäftigen, bevor sie eine Anlageentscheidung treffen.

Die BFS AG stellt ihren Kunden entsprechend deren Kenntnissen und Erfahrungen angemessene Informationen zur Verfügung, insbesondere über die relevanten Wertpapier(neben)dienstleistungen.

Informationen über Finanzinstrumente stellt die BFS AG ihren Depotkunden bei Depotöffnung mit der Broschüre „Basisinformationen über Wertpapiere und weitere Kapitalanlagen“ zur Verfügung. Diese umfasst sowohl die Merkmale und Funktionsweise der Finanzinstrumente als auch die damit einhergehenden Risiken. Eine aktuelle Ausgabe dieser Information erhält der Kunde von der BFS AG auf Nachfrage ausgehändigt.

1.2 Dienstleistungen

a. Wertpapierdienstleistungen und -nebdienstleistungen der BFS AG

Die BFS AG bietet ihren Kunden in verschiedenen Tätigkeitsfeldern insbesondere folgende Wertpapierdienstleistungen bzw. -nebdienstleistungen an:

- die Anschaffung oder Veräußerung von Finanzinstrumenten im eigenen Namen für fremde Rechnung (Finanzkommissionsgeschäft) oder im fremden Namen für fremde Rechnung (Anlagevermittlungsgeschäft)
- die Anschaffung oder Veräußerung von Finanzinstrumenten für eigene Rechnung als Dienstleistung für andere (Empfehlungen an Kunden oder deren Beauftragte, die sich auf Geschäfte mit bestimmten Finanzinstrumenten beziehen, sofern die Empfehlung auf eine Prüfung der persönlichen Umstände des Anlegers gestützt oder als für ihn geeignet dargestellt wird und nicht ausschließlich über Informationsverbreitungs Kanäle oder für die Öffentlichkeit bekannt gegeben wird (Anlageberatung)
- die Beratung und das Angebot von Dienstleistungen im Finanzportfoliomanagement

- die Erstellung, Verbreitung und Weitergabe von Informationen über Finanzinstrumente oder deren Emittenten, die direkt oder indirekt die Empfehlung für eine bestimmte Anlageentscheidung enthalten
- die Beratung und das Angebot von Dienstleistungen zu Anlagestrategien, Portfoliostrukturen und Ausschüttungsstrategien
- die Verwahrung und Verwaltung von Finanzinstrumenten für andere und damit verbundene Dienstleistungen (Depotgeschäft)
- die Erstellung von Wertpapierabrechnungen zu jedem ausgeführte Geschäft
- die Erstellung von Depotauszügen, mindestens einmal jährlich und darüber hinaus auf schriftliche Anforderung pro Anforderung einmalig kostenfrei

b. Nicht angebotene Dienstleistungen

Eine jährliche Depotbeurteilung, ob Finanzinstrumente, in die die Kunden investiert haben, weiterhin geeignet sind.

c. Anlageberatung, beratungsfreies Geschäft und Finanzportfolioverwaltung

Die BFS AG bietet ihren Kunden Anlageberatung, beratungsfreies Geschäft und Finanzportfolioverwaltung an:

Anlageberatung

Bei dieser Ausführungsart empfehlen unsere qualifizierten Berater den Kunden konkrete Finanzinstrumente. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass die Kunden uns vorab bestimmte Informationen über ihre Anlageziele, die finanziellen Verhältnisse, die Risikobereitschaft, die Verlusttragfähigkeit, die Kenntnisse und Erfahrungen sowie ab dem 02.08.2022 seine Nachhaltigkeitspräferenzen mitteilen, damit unsere Empfehlungen ihren Anlagezielen und finanziellen Möglichkeiten entsprechen (Geeignetheitsprüfung). Um dieser Verantwortung gerecht zu werden, bedarf es von Kundenseite einer möglichst umfangreichen Auskunft zu der persönlichen und geschäftlichen Situation. Die Dokumentation dient ausschließlich dazu, die gesetzlichen Anforderungen zu erfüllen, und zum Erhalt von Auswahl- und Prüfkriterien, um zu ermöglichen, im besten Interesse des Kunden geeignete Anlagestrategien zu entwickeln und Wertpapierempfehlungen auszusprechen. Die Erteilung der gewünschten Angaben ist für den Kunden freiwillig, jedoch führt eine Nichterteilung von Informationen dazu, dass die gesetzlich vorgeschriebene Geeignetheitsprüfung nicht durchgeführt werden kann und aus diesem Grund keine Beratung erfolgen darf. Entsprechendes gilt ebenfalls für Empfehlungen im Rahmen der Vermögensverwaltung (Finanzportfolioverwaltung). Der Kunde kann sich durch die BFS AG fallbezogen bei Transaktionen in Wertpapieren (Kauf/Verkauf/Halten/ Kapitalmaßnahmen) beraten lassen. Die Beratung umfasst jedoch keine laufende Marktbeobachtung nach Abschluss der Beratung und der Transaktion. Die BFS AG ist somit nicht verpflichtet, das Depot bzw. einzelne Wertpapiere im Kundendepot nach Abschluss der Beratung und der Transaktion weiter zu überwachen. Es besteht seitens der BFS AG auch keine Verpflichtung, im Anschluss an die Anlageberatung eine regelmäßige Beurteilung der Geeignetheit der Finanzinstrumente zu erbringen. Ferner sind die im Kundendepot verwahrten Finanzinstrumente sowie das gesamte Depot vom Kunden selbst zu überwachen. Im Beratungsgespräch wird der Kunde informiert, ob es die empfohlenen Dienstleistungen bzw. Finanzinstrumente erforderlich machen, dass der Kunde regelmäßig eigenverantwortlich die Geeignetheit überprüft bzw. überprüfen lässt.

Beratungsfreies Geschäft

Sofern uns keine bzw. unvollständige Informationen über die Anlageziele oder die finanziellen Verhältnisse vorliegen, können wir dem Kunden keine konkreten Empfehlungen geben, da wir nicht beurteilen können, welches Finanzinstrument den Bedürfnissen entspricht. Liegen uns darüber hinaus keine ausreichenden Informationen über die Kenntnisse und Erfahrungen bzgl. des gewünschten Finanzinstrumentes vor, werden wir diese -vor Auftragsausführung- beim Kunden erfragen. Im Anschluss daran erfolgt eine Prüfung, ob der Kunde aufgrund seiner bestehenden Kenntnisse und Erfahrungen in der Lage ist, das Finanzprodukt bzw. die Dienstleistung und die damit einhergehenden Risiken zu verstehen und angemessen zu beurteilen. Erhalten wir vom Kunden keine Informationen über seine Kenntnisse und Erfahrung, weisen wir den Kunden darauf hin, dass die Angemessenheit seiner Anlageentscheidung von uns nicht geprüft werden kann. Den Auftrag werden wir gleichwohl ausführen.

Finanzportfolioverwaltung

Im Rahmen der Portfolioverwaltung übernehmen Portfoliomanager der BFS AG die treuhänderische Disposition Ihres Vermögens. Basis hierfür ist der zwischen dem Kunden und der BFS AG geschlossene Vermögensverwaltungsvertrag. Die Voraussetzungen der Anlageberatung gelten hierbei entsprechend. Alle im Rahmen der individuellen Vermögensverwaltung getätigten Wertpapiergeschäfte werden nach den Regeln unserer Grundsätze für die Ausführung von Aufträgen in Finanzinstrumenten ausgeführt. Alle im Rahmen der Finanzportfolioverwaltung „Gemeinwohl-Invest“ getätigten Wertpapiergeschäfte werden nach den Regeln der Ausführungsgrundsätze der depotführenden Bank ausgeführt. Im Rahmen der konkreten Abwicklung kann es zur Zusammenlegung von Kundenaufträgen, zu sogenannten Blockorders, kommen. In Bezug auf die von uns festgelegten Ausführungsgrundsätze kann diese Art der Abwicklung für den Kunden nachteilig sein. Für den Fall einer Teilausführung haben wir Grundsätze zur ordnungsgemäßen Auftragszuweisung niedergelegt. Ab dem 02.08.2022 gehört zu einer anlegergerechten Beratung, dass die empfohlenen Finanzinstrumente auch im Einklang mit den vom Kunden angegebenen Nachhaltigkeitspräferenzen stehen. Entsprechendes gilt auch für die Anlageentscheidungen im Rahmen einer Vermögensverwaltung. Diese müssen im Einklang mit sämtlichen Kundenangaben (zukünftig einschließlich der vom Kunden angegebenen Nachhaltigkeitspräferenzen) erfolgen.

d. unabhängige Honorar-Anlageberatung

Ferner weist die BFS AG darauf hin, dass die BFS AG derzeit **keine unabhängige Honorar-Anlageberatung** im Sinne des WpHG anbietet.

1.3 Angebotspalette für die Anlageberatung

Für den Zweck der Anlageberatung wählt die BFS AG bestimmte Finanzinstrumente aus (Beratungsuniversum der BFS AG). Andere Finanzinstrumente als diejenigen des Beratungsuniversums stehen für die Anlageberatung nicht zur Verfügung.

Dabei werden folgende Arten von Finanzinstrumenten berücksichtigt:

- Publikumsfonds von Kapitalverwaltungsgesellschaften: Aktien-, Renten-, Geldmarkt-, Rohstoff-, Mikrofinanz- und Mischfonds sowie offene Immobilienfonds, dazu gehören auch haus-eigene Fonds und darüber hinaus Exchange Traded Funds (ETFs)
- Anleihen unterschiedlicher Emittenten vornehmlich aus dem Bereich der öffentlichen Emittenten, Pfandbriefe und Unternehmensanleihen
- strukturierte Wertpapiere einschließlich strukturierter Anleihen und Zertifikate unterschiedlicher Ausprägung
- In seltenen Fällen findet auch eine Anlagevermittlung zu ausgewählten geschlossenen Fonds/Investmentvermögen statt. Bei nicht wertpapiermäßig verbrieften und geschlossenen Fonds erfolgt der Geschäftsabschluss in der Regel auf Basis einer zuvor durchgeführten Anlageberatung.

Die Darstellung des Beratungsuniversums der BFS AG bezieht sich auf das Datum der Herausgabe dieser Information. Das Beratungsuniversum der BFS AG ist Änderungen unterworfen. Die BFS AG kann jederzeit entscheiden, einzelne Finanzinstrumente nicht mehr oder in anderem Umfang anzubieten.

Das Beratungsuniversum bezüglich Fonds und Anleihen bezieht sich sowohl auf Fonds und Anleihen, die bereits zum Börsenhandel zugelassen sind (Sekundärmarkt), als auch auf Zeichnungen von Neuemissionen (Primärmarkt).

Die nachfolgend aufgeführten Arten von Finanzinstrumenten bietet die BFS AG ihren Kunden nicht an:

- Hedgefonds
- Optionsscheine
- Optionen
- Futures
- Derivate
- Finanzdifferenzgeschäfte (Contracts for Difference – CfDs)

Im Rahmen der Anlageberatung werden keine Finanzinstrumente oder Emittenten bevorzugt beraten. Die BFS AG ist bei der Auswahl der Finanzinstrumente unabhängig und stützt ihre Auswahl auf eine umfangreiche Produktpalette, welche nicht auf solche Finanzinstrumente beschränkt ist, die von Anbietern oder Emittenten stammen und die in einer engen Verbindung zum Wertpapierdienstleistungsunternehmen stehen.

Zusätzlich weist die BFS AG ihre Kunden darauf hin, dass eine Anlageberatung ausschließlich Finanzinstrumente auf Euro-Basis beinhaltet. Finanzinstrumente in anderen Währungen werden in Ausnahmefällen im beratungsfreien Geschäft geordert.

Emissionsprospekte:

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass bei Wertpapieren, die öffentlich angeboten werden, der Prospekt auf den Internetseiten des Emittenten verfügbar ist und eine Druckversion beim Emittenten angefordert werden kann.

1.4 Hinweise zur Finanzportfolioverwaltung

Bei der Erbringung der Finanzportfolioverwaltung beauftragt der Kunde die BFS AG, seine Vermögenswerte gemäß der jeweils vereinbarten Anlagerichtlinie nach eigenem Ermessen, ohne vorherige Einholung der Weisung des Kunden zu verwalten und alle Maßnahmen zu treffen, die der BFS AG bei der Verwaltung zweckmäßig erscheinen.

Nach Maßgabe der Anlagerichtlinien ist der Finanzportfolioverwalter zu den folgenden Maßnahmen berechtigt:

- Geschäfte in Finanzinstrumenten, die für den Handel an einem geregelten Markt zugelassen sind (börslich und außerbörslich)
- Geschäfte in Finanzinstrumenten, die nicht für den Handel an einem geregelten Markt zugelassen sind
- Geschäfte in Derivaten

Mindestens quartalsweise wird die BFS AG einen Bericht über den Verlauf der Finanzportfolioverwaltung zusammen mit der Beurteilung der Geeignetheit des Portfolios für den Kunden nach den Vorschriften des Wertpapierhandelsgesetzes erstellen. Dieser Bericht beinhaltet neben der Vermögensaufstellung weitere Informationen zu

- der Vergleichsgröße, anhand derer die Wertentwicklung des Kundenportfolios verglichen werden kann,
- dem bei der Ausübung des Ermessens durch die BFS AG zu beachtenden Risikoniveau (Einhaltung der Anlageregeln).
- Informationen über den Nachhaltigkeitsanteil im Portfolio

Die nachfolgenden Informationen sind im Vollmachtsvertrag geregelt:

- die Art und Weise sowie Häufigkeit der Bewertung der Finanzinstrumente im Kundenportfolio,
- Einzelheiten zur etwaigen Zulässigkeit einer Delegation der Finanzportfolioverwaltung mit Ermessensspielraum in Bezug auf alle oder einen Teil der Finanzinstrumente oder Gelder im Kundenportfolio
- die Art der Finanzinstrumente, die in das Kundenportfolio aufgenommen werden können
- die Art der Geschäfte, die mit diesen Instrumenten ausgeführt werden können, einschließlich der Angabe etwaiger Einschränkungen sowie der Managementziele bzw. Anlagestrategien
- etwaige spezifische Einschränkungen dieses Ermessens, die sich in den jeweiligen Vereinbarungen mit dem Kunden im Zusammenhang mit der Finanzportfolioverwaltung finden

Die BFS AG ist im Rahmen einer Finanzportfolioverwaltung nach den Vorschriften des Wertpapierhandelsgesetzes (insbesondere § 70 WpHG) verpflichtet, dem Kunden monetäre Zuwendungen, also auch etwaig anfallende Vertriebsvergütungen, herauszugeben. Die in einem Quartal erhaltenen monetären Zuwendungen wird die BFS AG in nächster Zeit auskehren und dem betreffenden Kundenkonto gutschreiben. Bei der Finanzportfolioverwaltung „GemeinwohlInvest“ übernimmt die Depotbank die Auskehrung der monetären Zuwendungen, also auch etwaige anfallende Vertriebsvergütungen. Diese Zuwendungen wird die Depotbank in nächster Zeit auskehren und dem betreffenden Kundenkonto gutschreiben.

Eine Ausnahme in der Finanzportfolioverwaltung stellen die geringfügigen nicht monetären Zuwendungen dar, die der Qualitätsverbesserung dienen, nach Art und Umfang keinen Interessenkonflikt auslösen und dem Kunden offengelegt werden (§ 64 Abs. 7 S. 2 WpHG i. V. m. § 6 Abs. 1 WpD-VerOV).

1.5 Geeignetheit, Angemessenheit und Zielmarktgleich

Grundsätzlich ist die BFS AG gehalten, von einem Kunden Informationen über seine Kenntnisse und Erfahrungen in Bezug auf Geschäfte mit bestimmten Finanzinstrumenten oder Wertpapierdienstleistungen einzuholen. Ebenfalls sind Informationen über Anlageziele (Dauer, Verfügbarkeit und Zweck), Anlagedauer, Risikobereitschaft sowie Art, Umfang und Häufigkeit bisheriger Geschäfte sowie ab dem 02.08.2022 seine Nachhaltigkeitspräferenzen zu erfragen. Die Herkunft und Höhe der regelmäßigen Einkünfte, die Vermögenswerte des Kunden (Immobilien, Liquidität), regelmäßige finanzielle Verpflichtungen und Verlusttragfähigkeit des Kunden sind ebenfalls erforderlich, um ein für ihn geeignetes Finanzinstrument oder eine für ihn geeignete Wertpapierdienstleistung empfehlen zu können. Auch mit Blick auf die vom Kunden angegebenen Nachhaltigkeitspräferenzen gilt der Grundsatz, dass die Empfehlungen geeignet sein müssen. In Bezug auf die Nachhaltigkeitspräferenzen besteht jedoch eine Sonderregelung für den Fall, dass den vom Kunden angegebenen Nachhaltigkeitspräferenzen nicht entsprochen werden kann. Der Kunde hat in diesem Fall die Möglichkeit, die von ihm ursprünglich angegebenen Nachhaltigkeitspräferenzen anzupassen. Diese Anpassung einschließlich ihrer Begründung ist aufzuzeichnen.

Einige der oben aufgeführten Informationen werden auch im beratungsfreien Geschäft benötigt. Bei einem „gekorenen professionellen Kunden“ handelt es sich um einen Anlagekunden, der auf Antrag und bei Erfüllung bestimmter Kriterien (Mindestguthaben, Häufigkeit der Geschäfte oder Fachkenntnisse aufgrund eines Berufes am Kapitalmarkt) als professioneller Kunde eingestuft werden kann.

Die Einordnung als professioneller Kunde oder geeignete Gegenpartei berechtigt die BFS AG, davon auszugehen, dass der Kunde über die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt, um die Funktionsweise der Finanzinstrumente und die mit den Geschäften einhergehenden Anlagerisiken zu verstehen und seine Verlusttragfähigkeit selbst einzuschätzen. Daher kommt die gesetzlich erforderliche Geeignetheitsprüfung für professionelle Kunden und geeignete Gegenparteien nicht zum Tragen.

Des Weiteren kann bei professionellen Kunden und geeigneten Gegenparteien davon ausgegangen werden, dass diese über die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen in Bezug auf die Produkte, Geschäfte und Wertpapierdienstleistungen verfügen, um die Risiken in Zusammenhang mit Art und Umfang des Finanzinstruments und der Wertpapierdienstleistung angemessen einschätzen zu können. Daher wird die BFS AG bei professionellen Kunden und geeigneten Gegenparteien im beratungsfreien Geschäft in der Regel keine Angemessenheitsprüfung durchführen.

Die BFS AG legt für jedes Finanzinstrument einen Zielmarkt nach den aufsichtsrechtlichen Anforderungen fest und vertreibt grundsätzlich Finanzinstrumente nur an die Kunden, die zum definierten Zielmarkt passen. Im beratungsfreien Geschäft beschränkt sich der Zielmarktgleich darauf, ob der jeweilige Kunde zum definierten Zielmarkt passt, sowie auf die Kundenkategorie und die Kenntnisse und Erfahrungen.

Bei professionellen Kunden erfolgt ausschließlich ein Abgleich mit der Kundenkategorie.

Bei geeigneten Gegenparteien wird kein Zielmarktgleich durchgeführt.

1.6 Information über die Risikoklassen der empfohlenen Finanzinstrumente

Alle im Rahmen der Anlageberatung empfohlene Finanzinstrumente stuft die BFS AG in eine von insgesamt fünf Risikoklassen ein. Hierdurch wird sichergestellt, dass die empfohlenen Finanzinstrumente jeweils zu der vom Kunden festgelegten maximalen Risikobereitschaft passen. Bei der Risikobereitschaft gibt es ebenfalls fünf mögliche Kategorien – von „konservativ“ bis „hochspekulativ“. Für jede Kategorie der Risikobereitschaft gibt es folglich eine entsprechende Produktrisikoklasse. Hierbei ist zu beachten, dass die Produktrisikoklassen nicht identisch sind mit den sogenannten gesetzlichen Risikokennziffern. Es handelt sich insoweit um von Emittenten nach europäischen Vorgaben zu ermittelnde Risikokennziffern für bestimmte Finanzinstrumente. Soweit ein

Emittent eine solche Kennziffer ermitteln muss, ist diese auch in den vom Emittenten bereitzustellenden gesetzlichen Informationsblättern (wesentliche Anlegerinformationen, Basisinformationsblatt) angeben. Die Risikokennziffern reichen dabei von 1 (niedrigste Risikokennziffer) bis 7 (höchste Risikokennziffer).

Um für alle von der BFS AG angebotenen Finanzinstrumente weiterhin eine einheitliche Produktrisikoklasse zugrunde legen zu können, wird anhand der gesetzlichen Risikokennziffern und weiterer risikobestimmender Faktoren geprüft, welcher Produktrisikoklasse das Produkt entspricht. In der Geeignetheitserklärung bezieht sich die BFS AG jeweils auf die entsprechende Risikoklasse.

1.7 Mitteilung über getätigte Geschäfte und Kundenaufträge

Jedes Geschäft im Rahmen der separat mit den Kunden vereinbarten Kundenbeziehung wird unverzüglich nach Ausführung dem Kunden gegenüber bestätigt. Diese Information enthält die wesentlichen Daten über die Auftragsausführung.

Die BFS AG übermittelt dem Kunden diese Information spätestens am ersten Geschäftstag nach der Ausführung des Auftrags. Sofern die BFS AG die Bestätigung über die Ausführung von einem Dritten erhält, erfolgt eine schriftliche Information über die Auftragsausführung spätestens am ersten Geschäftstag nach Eingang der Bestätigung des Dritten.

1.8 Auftragserteilung und -ausführung

Aufträge können Sie uns persönlich, telefonisch oder schriftlich während der nachfolgend aufgeführten Handelszeiten erteilen:

Montag bis Donnerstag	von 9:00 bis 16:30 Uhr
Freitag	von 9:00 bis 14:30 Uhr

An bundeseinheitlichen Feiertagen findet kein Handel statt.

Die BFS AG führt Kauf- und Verkaufsaufträge für Finanzinstrumente grundsätzlich nur auf Basis der nachfolgenden Ausführungsgrundsätze aus.

Auf Wunsch übermittelt die BFS AG dem Kunden Informationen über den Ausführungsstand der Aufträge.

1.9 Umgang mit Kundenaufträgen

Die BFS AG hat für den Umgang mit Kundenaufträgen interne Maßnahmen getroffen, um eine unverzügliche und redliche Abwicklung der Kundenaufträge zu gewährleisten. Eine Zusammenlegung von Kundenaufträgen wird die BFS AG nur dann durchführen, wenn eine Benachteiligung der betroffenen Kunden unwahrscheinlich erscheint. In diesem Zusammenhang verweisen wir zusätzlich noch auf unsere Ausführungsgrundsätze.

1.10 Aufzeichnung von Telefonaten, Videoberatungen und elektronischer Kommunikation

Aufgrund der seit dem 3. Januar 2018 geltenden gesetzlichen Anforderungen des Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG) ist die BFS AG verpflichtet, Telefongespräche, Videoberatungen und elektronische Kommunikation (beispielsweise E-Mails) mit Kunden, die eine Erbringung von Wertpapierdienstleistungen zum Gegenstand haben oder sich auf die Annahme, Übermittlung und Ausführung von Kundenaufträgen beziehen, aufzuzeichnen. Eine Aufzeichnung im Kundenwertpapiergeschäft der BFS AG erfolgt in der Regel auch dann, wenn das Telefonat, die Videoberatung und/oder die elektronische Kommunikation nicht zur Erbringung einer Wertpapierdienstleistung führen.

Mit diesen Aufzeichnungen soll nachweisbar werden, dass die Bedingungen des vom Kunden erteilten Auftrags mit den von der BFS AG ausgeführten Geschäften übereinstimmen. Dadurch soll die Rechtssicherheit des Kunden und der BFS AG erhöht werden. Aus diesem Grund werden bei der Videoberatung die Kommunikation und die Videoübertragung aufgezeichnet.

Von der Aufzeichnungspflicht sind auch Telefongespräche, Videoberatungen sowie die elektronische Kommunikation betroffen, die die BFS AG mit Bevollmächtigten eines Kunden führt. Aus diesem Grund bittet die BFS AG, die Bevollmächtigten über die künftigen Aufzeichnungen zu informieren. Sofern ein Kunde oder ein Bevollmächtigter mit der Aufzeichnung nicht einverstanden ist, können Wertpapierdienstleistungen der BFS AG nicht per Telefon, per Microsoft Teams oder mittels elektronischer Kommunikation in Anspruch genommen werden. Ein persönliches Gespräch ist weiterhin möglich und wird durch einen Gesprächsvermerk dokumentiert.

Nähere Informationen zum Datenschutz bei Anrufen und zur Anfertigung von Telefonaufzeichnungen können den „Informationen zum Datenschutz für Anrufer (Anfertigung von Telefonaufzeichnungen bei Wertpapiergeschäften) unter www.sozialbank.de/Service/Hilfe/Tools&Formulare/Download-Center/Formulare/Datenschutzinformationen entnommen werden.

Weitere Informationen zur Videoberatung (Nutzungsbedingungen zur Videoberatung, die Datenschutzerklärung Microsoft Teams für Kunden und die Haftungsausschluss für die Videoberatung) finden Sie ebenfalls auf unserer Homepage unter [www.sozialbank.de/Service/Hilfe/Tools&Formulare/Download-Center/Formulare/Kundeninformationen zur Videoberatung](http://www.sozialbank.de/Service/Hilfe/Tools&Formulare/Download-Center/Formulare/Kundeninformationen_zur_Videoberatung).

Die Videoberatung im Kundenwertpapiergeschäft ist ausschließlich über Microsoft Teams möglich!

Die Aufbewahrungspflicht der Gesprächsaufzeichnungen beträgt fünf Jahre, ggf. auf Anordnung der zuständigen Aufsichtsbehörde sieben Jahre, ab dem Datum der Aufzeichnung. Der Kunde kann innerhalb dieses Zeitraums jederzeit eine Kopie der Aufzeichnungen sowie der Dokumentationen verlangen. Wir übernehmen jedoch keine Garantie auf Vollständigkeit der bereitgestellten Aufzeichnungen. Insbesondere dann nicht, wenn fehlende Informationen bzw. Inhalte auf Probleme bei der Datenübertragung zurückzuführen sind oder technische Probleme bei der zur Aufzeichnung im Einsatz befindlichen Software dazu geführt haben.

1.11 Allgemeine Informationen über Zuwendungen

Die BFS AG erhält und behält im Zusammenhang mit Geschäften in Finanzinstrumenten monetäre und nicht monetäre Zuwendungen. Einzelheiten dazu findet der Kunde im Abschnitt zu den Informationen über den Umgang mit Interessenkonflikten sowie in Vereinbarungen des Kunden über den Verzicht auf Herausgabe von Vertriebsvergütungen. Vor der Erbringung einer Wertpapierdienstleistung wird die BFS AG den Kunden über Existenz, Art und Umfang der Zuwendung, die sie erhält und behält, informieren oder, soweit sich der Umfang nicht bestimmen lässt, die Art und Weise der Berechnung offenlegen. Weitere Einzelheiten über Zuwendungen teilt die BFS AG dem Kunden auf Nachfrage mit.

Die BFS AG wird den Kunden informieren, sofern sie von einem Dritten eine Gebühr, eine Provision oder sonstige Geldleistungen oder einen nicht monetären Vorteil im Zusammenhang mit der Erbringung der Wertpapier(neben)dienstleistungen für diesen Kunden erhält oder eine solche Zuwendung einem Dritten in diesem Zusammenhang gewährt. Dies gilt nicht, sofern der Dritte eine im Auftrag des Kunden handelnde Person ist. Notwendige Gebühren und Entgelte, die die Erbringung von Wertpapier(neben)dienstleistungen erst ermöglichen, sind hiervon ebenfalls ausgenommen.

Gemäß § 70 Abs. 1 Nr. 2 WpHG informiert die BFS AG nachfolgend darüber, welche Zuwendungen sie im Zusammenhang mit der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenleistungen erhält und gewährt und welchen Umfang diese Zuwendungen haben.

1.12 Zuwendungsarten

Vertriebsprovisionen

Vertriebsprovisionen werden einmalig absatzabhängig für Geschäftsabschlüsse gezahlt. Zu den Vertriebsprovisionen zählen auch erfolgsabhängige Leistungen, also volumenabhängige Zahlungen, Erfolgsbonifikationen usw.

Vertriebsprovisionen für Vermittlungsleistungen in Bezug auf Investmentfondsanteile

Für den Vertrieb von Fonds, bei denen ein Ausgabeaufschlag erhoben wird, erhält die BFS AG einmalig Vertriebsprovisionen für Vermittlungsleistungen. Als Vertriebsprovision erhält die BFS AG einen Anteil am Ausgabeaufschlag, der bis zu 100 % des Ausgabeaufschlags betragen kann. Die Höhe des Ausgabeaufschlags können Sie dem Verkaufsprospekt für den betreffenden Fonds entnehmen.

Vertriebsfolgeprovision

Vertriebsfolgeprovisionen werden fortlaufend gezahlt, wenn der Kunde bestimmte Finanzinstrumente im Bestand hält. Der Anspruch auf eine Vertriebsfolgeprovision entsteht dann, wenn der Kunde durch die Vermittlung der BFS AG die Finanzinstrumente erwirbt. Die Höhe der Zahlungen richtet sich nach der Art der vermittelten Finanzinstrumente, der Höhe der Bestände und der Halte-dauer.

Vertriebsfolgeprovisionen bei Investmentfondsanteilen

Beim Vertrieb von Investmentfondsanteilen erhält die BFS AG Vertriebsfolgeprovisionen. Sie können sowohl beim Vertrieb von Load-Fonds (Fonds, bei denen ein Ausgabeaufschlag erhoben wird) als auch beim Vertrieb von No-Load-Fonds (Fonds, bei denen kein Ausgabeaufschlag erhoben wird) anfallen. In der Regel sind die Vertriebsfolgeprovisionen beim Vertrieb von Load-Fonds niedriger als beim Vertrieb von No-Load-Fonds. Berechnungsgrundlage sind die Verwaltungsvergütung und der durchschnittliche Bestand. Der Anteil, den die BFS AG aus der Verwaltungsvergütung erhält, beträgt zwischen 0,9 % und 1,50 % des Fondsvermögens. Die exakte Höhe der Verwaltungsvergütung können Sie dem Verkaufsprospekt für den betreffenden Fonds entnehmen.

Unterstützende Sachleistungen und sonstige nicht monetäre Zuwendungen

Im Zusammenhang mit der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen und Wertpapierneben-dienstleistungen erhält die BFS AG außerdem unterstützende Sachleistungen der Vertriebspartner. Hierbei handelt es sich etwa um Informationen und Dokumentationen wie Broschüren, Formulare und Vertragsunterlagen zu einem Finanzinstrument oder einer Wertpapierdienstleistung. Weiterhin gehören hierzu schriftliche Materialien von Dritten in Zusammenhang mit Neuemissionen der in den Materialien beworbenen Unternehmen, fachbezogene Schulungsmaßnahmen, Tagungen, Konferenzen und Bewirtungen in vertretbarem Rahmen.

Nähere Einzelheiten

Ergänzend zu den Informationen verweist die BFS AG auf etwaige anlässlich eines konkreten Geschäftsabschlusses erteilte Kosteninformationen, die auch ebenfalls Angaben über Zuwendungen enthalten.

Auf die folgenden Punkte weist die BFS AG insbesondere hin:

Beim Erwerb von Investmentanteilen, Zertifikaten und strukturierten Anleihen zahlt der Kunde gegebenenfalls einen Ausgabeaufschlag als Teil des Kaufpreises an die BFS AG. Die Höhe der Ausgabeaufschläge wird ihm mitgeteilt.

Des Weiteren erhält die BFS AG im Zusammenhang mit der Anschaffung von Wertpapieren in der Regel Zuwendungen von Fondsgesellschaften und Wertpapieremissionshäusern. Hierzu gehören zum einen umsatzabhängige Vertriebsfolgeprovisionen, die Kapitalverwaltungsgesellschaften (KVG) aus den von ihnen vereinnahmten Verwaltungsgebühren wiederkehrend an die BFS AG zahlen. Zum anderen fallen hierunter die von Emittenten von Zertifikaten und strukturierten Anleihen evtl. an die BFS AG geleisteten Vertriebsvergütungen in Form von Platzierungsprovisionen, entsprechenden Abschlägen auf den Emissionspreis und Vertriebsfolgeprovisionen. Die Höhe der Vertriebsfolgeprovisionen beträgt in der Regel bei Rentenfonds zwischen 0,1 % und 0,9 % p. a., bei Aktienfonds zwischen 0,5 % und 1,1 % p. a., bei offenen Immobilienfonds zwischen 0,2 % und 0,8 % p. a. sowie bei Zertifikaten und strukturierten Anleihen zwischen 0,1 % und 1,5 % p. a. Die Höhe der Platzierungsprovisionen bei Letzteren beträgt in der Regel zwischen 0,5 % und 2,0 %, wobei der Emittent der BFS AG teilweise einen entsprechenden Abschlag auf den Emissionspreis

einräumt. Die Vereinnahmung dieser Zahlungen und Zuwendungen bzw. sonstiger Anreize fällt im Zusammenhang mit der Anschaffung von Finanzinstrumenten an und dient der Bereitstellung einer effizienten und qualitativ hochwertigen Infrastruktur. Die Höhe der Zuwendung für ein konkretes Wertpapier wird die BFS AG dem Kunden auf Nachfrage, im Falle der Anlageberatung unaufgefordert in Form der Ex-ante-Simulation, vor dem Abschluss eines Geschäftes offenlegen.

In der Vermögensverwaltung hat der Kunde die Verwaltung und damit auch die Entscheidung über den Kauf und Verkauf von Finanzinstrumenten auf den Vermögensverwalter delegiert. Damit trifft die BFS AG im Rahmen der mit dem Kunden vereinbarten Anlagerichtlinien die Entscheidung über Käufe und Verkäufe, ohne seine Zustimmung einzuholen. Diese Konstellation kann einen bestehenden Interessenkonflikt verstärken. Den hieraus resultierenden Risiken begegnet die BFS AG durch geeignete organisatorische Maßnahmen, insbesondere durch einen am Kundeninteresse ausgerichteten Investmentauswahlprozess. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass bei der Auswahl der Finanzinstrumente die Übereinstimmung mit den Anlagezielen im Vordergrund steht. Zuwendungen, die in der Finanzportfolioverwaltung angenommen werden, werden zeitnah ausgekehrt. Die Vergütung für die Dienstleistung der Finanzportfolioverwaltung erfolgt über eine Jahrespauschale (All in fee).

In seltenen Fällen erhält die BFS AG im Zusammenhang mit dem Wertpapiergeschäft unentgeltliche Zuwendungen, Informationsmaterial, Schulungen, Kapitalmarktveranstaltungen oder Ähnliches.

Die Entgegennahme derartiger Zuwendungsleistungen steht nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit den erbrachten Dienstleistungen. Die BFS AG nutzt diese Zuwendungen dazu, unsere Dienstleistungen in hoher Qualität für den Kunden zu erbringen und fortlaufend für den Kunden zu verbessern. Schließlich darf die Annahme von Zuwendungen der ordnungsgemäßen Erbringung der Dienstleistung in Ihrem Interesse nicht entgegenstehen.

1.13 Kosten und Nebenkosten

Informationen zu Kosten und Nebenkosten kann der Kunde unserem Preis- und Leistungsverzeichnis auf der Homepage entnehmen. Zum besseren Verständnis enthält die Anlage eine exemplarische Aufstellung der Kosten für gängige Geschäftsvorfälle.

1.14 Verwahrung von Wertpapieren

Die Verwahrung von Wertpapieren erfolgt gemäß den Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte der BFS AG. Inländische Wertpapiere werden entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen demgemäß regelmäßig bei einer deutschen Wertpapiersammelbank, überwiegend Clearstream Banking Frankfurt, verwahrt, sofern diese zur Girosammelverwahrung zugelassen sind. Ausländische Wertpapiere werden in der Regel im Heimatmarkt des betreffenden Papiers oder im Land verwahrt, in dem der Kauf getätigt wurde. Die Verwahrung von Wertpapieren im Rahmen der Finanzportfolioverwaltung „GemeinwohlInvest“ erfolgt gemäß den Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte der Baader Bank.

In welchem Land die Wertpapiere verwahrt werden, teilt die BFS AG auf der Wertpapierabrechnung mit. An den Wertpapieren, die die BFS AG wie zuvor beschrieben verwahrt, erhält der Kunde Eigentum beziehungsweise eine eigentumsähnliche Rechtsstellung (vgl. Nrn. 11 und 12 der Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte). Dadurch ist er nach der Maßgabe der jeweiligen geltenden ausländischen Rechtsordnung vor dem Zugriff Dritter auf seine Wertpapiere geschützt. Im Übrigen haften wir bei der Verwahrung Ihrer Wertpapiere nach Nr. 19 der Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte.

1.15 Umgang mit Kundenbeschwerden

Um einen neutralen Umgang mit Beschwerden zu gewährleisten, hat die BFS AG eine Beschwerdestelle eingerichtet. Alle Kundenbeschwerden werden nach Eingang unverzüglich bearbeitet. Die Einreichung einer Beschwerde kann per E-Mail an die Adresse **beschwerden@sozialbank.de** gerichtet werden. Gerne kann der Kunde seine Beschwerde auch telefonisch, schriftlich oder per Fax mitteilen. Detaillierte Informationen zum Umgang mit Kundenbeschwerden enthalten die „Grundsätze zum Beschwerdemanagement“, welche auf Wunsch zugesandt werden und auf der Homepage **www.sozialbank.de** abrufbar sind.

1.16 Einlagensicherung

Die BFS AG ist der Sicherungseinrichtung des Bundesverbandes der Deutschen Volks- und Raiffeisenbanken e. V. (BVR) angeschlossen.

Durch die Sicherungseinrichtung des BVR sind alle Einlagen und Inhaberschuldverschreibungen der Kunden der angeschlossenen Banken stets in vollem Umfang gesichert. Seit Bestehen der Sicherungseinrichtung hat es keinen Fall gegeben, in dem ein Kunde einer angeschlossenen Bank einen Verlust seiner Einlagen erlitten hat.

Detaillierte Informationen zur Einlagensicherung finden Sie auf unserer Homepage www.sozialbank.de unter der Rubrik „Service“.

1.17 Informationen zu Ausführungsgrundsätzen

Die aktuellen Ausführungsgrundsätze der BFS AG werden den Depotkunden bei Depotöffnung, somit vor Abschluss von Geschäften mit Finanzinstrumenten, zur Verfügung gestellt. Die aktuellen Ausführungsgrundsätze sind in dieser Kundeninformation enthalten.

2. Informationen über den Umgang mit Interessenkonflikten

Interessenkonflikte lassen sich bei einer Bank, die für ihre Kunden unter anderem eine Vielzahl von Wertpapierdienstleistungen erbringt sowie Unternehmen finanziert und berät, nicht immer ausschließen. In Übereinstimmung mit den Vorgaben des Wertpapierhandelsgesetzes informiert die BFS AG daher nachfolgend über ihre weitreichenden Vorkehrungen zum Umgang mit möglichen Interessenkonflikten.

Interessenkonflikte können sich beispielsweise zwischen der BFS AG, anderen Unternehmen der Unternehmensgruppe, der Geschäftsleitung oder den Mitarbeitern der BFS AG oder anderen Personen, die mit der BFS AG verbunden sind, und den Kunden oder zwischen den Kunden ergeben.

Interessenkonflikte können sich insbesondere ergeben:

- in der Anlageberatung und in der Vermögensverwaltung aus dem eigenen Umsatzinteresse der Bank am Absatz von Finanzinstrumenten, insbesondere konzerneigener Produkte
- bei Erhalt oder Gewähr von Zuwendungen (beispielsweise Platzierungs-/Vertriebsfolgeprovisionen/nicht monetären Vorteilen) von Dritten oder an Dritte im Zusammenhang mit Wertpapier(neben)dienstleistungen,
- durch eine erfolgsbezogene Vergütung von Mitarbeitern,
- bei der Gewährung von Zuwendungen an unsere Mitarbeiter,
- aus anderen Geschäftstätigkeiten unseres Hauses, insbesondere dem Interesse der Bank an Eigenhandelsgewinnen und am Absatz eigenemittierter Wertpapiere,
- aus Beziehungen unseres Hauses mit Emittenten von Finanzinstrumenten, etwa bei Bestehen einer Kreditbeziehung, der Mitwirkung an Emissionen, bei Kooperationen,
- durch die Erlangung von Informationen, die nicht öffentlich bekannt sind,
- aus persönlichen Beziehungen unserer Mitarbeiter oder der Geschäftsleitung oder der mit diesen verbundenen Personen,
- bei der Mitwirkung dieser Personen in Aufsichts- oder Beiräten.

Um zu vermeiden, dass sachfremde Interessen zum Beispiel die Anlageberatung, Auftragsausführung, die Vermögensverwaltung oder Finanzanalyse beeinflussen, hat die BFS AG sich und ihre Mitarbeiter auf hohe ethische Standards verpflichtet. Es wird jederzeit Sorgfalt und Redlichkeit, rechtmäßiges und professionelles Handeln, die Beachtung von Marktstandards und insbesondere immer die Beachtung des Kundeninteresses erwartet.

Im Hause der BFS AG ist unter der direkten Verantwortung des Vorstands eine unabhängige Compliance-Stelle tätig, welcher die Identifikation, die Vermeidung und das Management von Interessenkonflikten obliegt. Im Einzelnen ergreift die BFS AG unter anderem die folgenden Maßnahmen:

- die Einrichtung von Vertraulichkeitsbereichen mit sogenannten Vertraulichkeitsbarrieren, d. h. virtuelle bzw. tatsächliche Barrieren zur Beschränkung des Informationsflusses

- Alle Mitarbeiter, bei denen im Rahmen ihrer Tätigkeit Interessenkonflikte auftreten können, sind zur Offenlegung aller ihrer Geschäfte in Finanzinstrumenten verpflichtet; hierzu erfolgt eine laufende Kontrolle aller Geschäfte.
- Führung von Beobachtungs- bzw. Sperrlisten, in die Finanzinstrumente, in denen es zu Interessenkonflikten kommen kann, aufgenommen werden. Geschäfte in Finanzinstrumenten aus der Beobachtungsliste bleiben erlaubt, werden aber zentral beobachtet; Geschäfte in Finanzinstrumenten aus der Sperrliste sind untersagt.
- Führung eines Insiderverzeichnisses. In dieses Verzeichnis werden anlassbezogen alle relevanten Personen unseres Hauses, die bestimmungsgemäß Insiderinformationen haben (mit Zeitpunkt und Art der Information), aufgenommen.
- Regelungen über die Annahme von Geschenken und sonstigen Vorteilen
- Schulung unserer Mitarbeiter
- Überwachung der Einhaltung der Kundeninteressen bei Ausgestaltung und Umsetzung von Vertriebsvorgaben
- Berücksichtigung der Kundeninteressen im Rahmen der Einrichtung, sachgerechten Ausgestaltung und Umsetzung des Vergütungssystems
- Berücksichtigung der Kundeninteressen im Rahmen der Produktüberwachung
- Berücksichtigung der Kundeninteressen im Rahmen des Beschwerdemanagements

Sind Interessenkonflikte in Einzelfällen ausnahmsweise nicht durch die obige Aufgabenteilung oder unsere Compliance-Organisation vermeidbar, wird die BFS AG die Kunden entsprechend der Richtlinien darauf hinweisen. Sie wird in diesen Fällen auf eine Beurteilung, Beratung oder Empfehlung zum jeweiligen Finanzinstrument verzichten.

Auf Wunsch stellt die BFS AG den Kunden darüber hinaus weitere Einzelheiten zu diesen möglichen Interessenkonflikten zur Verfügung.

3. Grundsätze für die Ausführung von Aufträgen in Finanzinstrumenten („Ausführungsgrundsätze“) – außer GemeinwohlInvest –

3.1 Anwendungsbereich

Diese Ausführungsgrundsätze gelten für die Ausführung von Aufträgen zum Zwecke des Kaufs oder Verkaufs von Finanzinstrumenten. Die Ausführung im Sinne des Wertpapierhandelsgesetzes durch die BFS AG erfolgt zum Zwecke des Erwerbs oder der Veräußerung von Wertpapieren oder anderen Finanzinstrumenten im Wege

- des Finanzkommissionsgeschäftes (in eigenem Namen für fremde Rechnung),
- des Eigenhandels, unter anderem Festpreisgeschäfte (für eigene Rechnung als Dienstleister für andere) oder
- der Abschlussvermittlung (in fremdem Namen für fremde Rechnung).

Handelsentscheidungen der Vermögensverwalter werden im Rahmen der Finanzportfolioverwaltung in der Regel nicht unmittelbar an Handelsplätze geleitet, sondern unter Einschaltung der Wertpapierhändler in der BFS AG über Kontrahenten (Händler, Broker, Banken sowie sonstige Finanzdienstleister) ausgeführt.

3.2 Allgemeine Grundsätze der Auftragsausführung

Aufträge zur Auftragsausführung können regelmäßig über verschiedene Ausführungswege oder an verschiedenen Ausführungsplätzen ausgeführt werden. Die Grundsätze zur bestmöglichen Ausführung gelten abhängig von den Wertpapiergattungen für eine unterstellte typische Wertpapierauftragsgröße.

Die Kundenaufträge werden unverzüglich in der Reihenfolge ihres Eingangs ausgeführt oder an Dritte zum Zwecke der Ausführung weitergeleitet. Die ausgeführten Kundenaufträge werden umgehend und korrekt registriert und zugewiesen. Im Rahmen der konkreten Abwicklung kann es zur Zusammenlegung von Kundenaufträgen, zu sogenannten Blockorders, kommen. In Bezug auf die von uns festgelegten Ausführungsgrundsätze kann diese Art der Abwicklung für den Kunden nachteilig sein.

Nach Ausführung des Auftrags werden dem Kunden auf einem dauerhaften Datenträger die wesentlichen Informationen über die Auftragsausführung übermittelt.

Die Nichteinhaltung der zeitnahen Ausführung wäre nur dann möglich, wenn die Art des Auftrags, die vorherrschenden Marktbedingungen oder die Interessen des Kunden dem entgegenstehen. Ebenfalls besteht diese Möglichkeit im Fondshandel, wenn zum Zeitpunkt der Entgegennahme der Kundenorder die „Cut-off-Zeit“ der Kapitalverwaltungsgesellschaft (KVG) für diesen Tag bereits überschritten ist. In dem Fall ist die zeitnahe Weiterleitung nicht zwingend erforderlich. Es ist jedoch unbedingt sicherzustellen, dass die Auftragsweiterleitung bis zur nächsten „Cut-off-Zeit“ erfolgt ist.

Diese Ausführungsgrundsätze beschreiben das generelle Vorgehen der BFS AG bei der Ausführung von Aufträgen nach einem Verfahren, das darauf ausgerichtet ist, im Regelfall gleichbleibend das bestmögliche Ergebnis für Anlagekunden (Privatkunden) und professionelle Kunden im Sinne des Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG) zu erzielen. Dabei kommt es nicht darauf an, ob bei der Ausführung des einzelnen Auftrags tatsächlich das beste Ergebnis erzielt wird. Entscheidend ist, dass das angewandte Verfahren typischerweise zum bestmöglichen Ergebnis für die Depotkunden führt.

3.3 Vorrang von Kundenweisungen

Der Kunde kann der BFS AG Weisungen erteilen, an welchem Ausführungsplatz sein Auftrag ausgeführt werden soll. Eine Kundenweisung hat grundsätzlich Vorrang vor der Auftragsausführung nach Maßgabe dieser Ausführungsgrundsätze. Im Falle einer Kundenweisung ist die BFS AG nicht verpflichtet, den Auftrag gemäß diesen Grundsätzen bestmöglich auszuführen. Die Ausführung einer Kundenweisung kann zur Folge haben, dass das bestmögliche Ergebnis durch die BFS AG nicht erzielt werden kann. Sofern der Anlageberater erkennt, dass für den Kunden ein besseres Ergebnis zu erzielen wäre, wird er den Kunden darüber informieren. Die Entscheidung für die Ausführung auf Kundenweisung obliegt jedoch dem Kunden selbst.

In diesem Fall finden die nachfolgend dargestellten Ausführungsgrundsätze keine Anwendung. Die Pflicht zur Erzielung des bestmöglichen Ergebnisses gilt damit entsprechend dem Umfang der Weisung nach als erfüllt.

3.4 Grundsätze zur bestmöglichen Auftragsausführung

Kundenaufträge können regelmäßig über verschiedene Ausführungswege oder an verschiedenen Ausführungsplätzen ausgeführt werden, wobei es sich grundsätzlich um Handelsplätze im Sinne der Finanzmarktrichtlinie (MiFID II) handelt:

- im Präsenzhandel an Börsen oder an sonstigen Ausführungsplätzen jeweils im Inland oder im Ausland
- im elektronischen Handel im Inland oder im Ausland
- im außerbörslichen Handel
- über Intermediäre (andere Wertpapierdienstleistungsunternehmen, z. B. Broker)
- über Systematische Internalisierer (SI)
- über Multilaterale Trading Facilities (MTF)

Die Ausführungswege und möglichen Ausführungsplätze in den überwiegend maßgeblichen Arten von Finanzinstrumenten, die im Regelfall gleichbleibend eine bestmögliche Ausführung im Interesse des Kunden erwarten lassen, werden nachfolgend näher beschrieben. Die BFS AG wird Kundenaufträge ohne ausdrückliche Kundenweisung grundsätzlich über diese Wege bzw. Handelsplätze ausführen.

3.4.1 Grundsätze zur bestmöglichen Ausführung von Kundenaufträgen in Kommissionsgeschäften

Die BFS AG besitzt keinen eigenen Marktzugang. Sie muss mit einer dort zugelassenen Bank (Börsenbank) einen weiteren Kommissionsvertrag abschließen. Die BFS AG nimmt somit die Rolle des Hauptkommissionärs wahr und wird die Kundenaufträge in folgenden Finanzinstrumentenklas-

sen gemäß der Delegierten Verordnung EU 2017/565 vom 25. April 2016 zur Ausführung an einen Zwischenkommissionär weiterleiten:

- Eigenkapitalinstrumente – Aktien
- Schuldverschreibungen
- strukturierte Finanzprodukte
- börsengehandelte Fonds inklusive ETFs

Aufträge über Finanzinstrumente inländischer Emittenten, die im Inland gehandelt werden, werden grundsätzlich im Inland ausgeführt. Aufträge über Finanzinstrumente ausländischer Emittenten werden ebenfalls im Inland ausgeführt, soweit die Finanzinstrumente im Inland gehandelt werden.

Wird ein Finanzinstrument nicht im Inland gehandelt, ist die Erteilung einer Weisung erforderlich. Des Weiteren gelten diesbezüglich die aktuellen Ausführungsgrundsätze der dwpbank.

Kommissionsgeschäfte können auch an den Zwischenkommissionär, die dwpbank, weitergeleitet werden. Für diese Fälle gelten ebenfalls die Ausführungsgrundsätze der dwpbank.

Kaufaufträge für Zeichnungen von Schuldverschreibungen/Zertifikaten im Rahmen von Neuemissionen werden über das Orderrouting der dwpbank beauftragt und als Kommissionsgeschäfte abgerechnet.

3.4.2 Grundsätze zur bestmöglichen Ausführung von Kundenaufträgen als Festpreisgeschäft

Bei Auftragsausführung als Festpreisgeschäft, im wesentlichen Schuldverschreibungen und strukturierte Finanzprodukte, zu denen auch maßgeschneiderte Produkte gehören, überprüft die BFS AG die Redlichkeit des dem Kunden angebotenen Preises, indem sie Vergleichsdaten heranzieht, die bei der Einschätzung des Preises für dieses Produkt verwendet wurden.

Die Ausführungsgrundsätze gelten nur eingeschränkt, wenn die BFS AG und der Kunde den Kauf bzw. Verkauf von Finanzinstrumenten zu einem festen oder bestimmbar Preis vereinbaren (Festpreisgeschäft). In diesem Fall bestehen die Pflichten der BFS AG und des Kunden in der Lieferung der Wertpapiere und in der Pflicht zur Zahlung des Kaufpreises. Die Kosten, Spesen und Margen für dieses Geschäft sind im Preis bereits einbezogen und werden dem Kunden vor Geschäftsabschluss in Form einer Ex-ante-Kosteninformation mitgeteilt. Bei Festpreisgeschäften kommt die BFS AG ihrer Verpflichtung zur bestmöglichen Ausführung nach, indem sie marktnahe Preise stellt. Festpreisgeschäfte sind nicht Bestandteil des Top-5-Reportings.

3.4.3 Grundsätze zur bestmöglichen Ausführung von Kundenaufträgen zu Investmentfonds

Die Ausgabe und Rücknahme von Investmentfonds (außer ETFs) sind nicht Gegenstand der Ausführungsgrundsätze. Die Ausgabe bzw. Rücknahme erfolgt unmittelbar oder mittelbar über die dwpbank, bei einigen Investmentfonds auch direkt über die Kapitalverwaltungsgesellschaft.

3.4.4 Grundsätze zur bestmöglichen Ausführung mit Kundenweisung zu Genuss-scheinen / Genussrechten sowie Bezugs- und Nebenrechten

Für Aufträge in Genuss-scheinen und Genussrechten ist die Erteilung einer Weisung erforderlich. Für Aufträge in Bezugs- und Nebenrechten ist die Erteilung einer Weisung grundsätzlich erforderlich. Wird keine Weisung erteilt, so erfolgt der automatische Verkauf bestens im Interesse des Kunden am letzten Handelstag gemäß Ziffer 15 der Sonderbedingung für Wertpapiergeschäfte.

3.4.5 Berücksichtigte Faktoren bei der Auswahl des Ausführungsplatzes

Für die Auswahl des konkreten Ausführungsplatzes unterstellt die BFS AG, dass der Kunde vorrangig den – unter Berücksichtigung aller mit dem Ausführungsgeschäft verbundenen Kosten – bestmöglichen Preis erzielen möchte. Da Wertpapiere im Regelfall Kursschwankungen unterliegen und deshalb im Zeitverlauf nach der Auftragserteilung eine Kursentwicklung zum Nachteil des Kunden nicht ausgeschlossen werden kann, wird als weiteres Kriterium für die Festlegung des Ausführungsplatzes zusätzlich berücksichtigt, dass eine vollständige Ausführung wahrscheinlich

und zeitnah möglich ist; hierbei sind die entstehenden Gesamtkosten maßgeblich. Handelsaufträge über Finanzinstrumente werden unter Berücksichtigung aller zum Zeitpunkt der Ordererteilung zur Verfügung stehenden Informationen zu den besten verfügbaren Bedingungen platziert. Bei der Entscheidung über die Orderplatzierung orientiert sich die BFS AG daran, wie das für den Kunden bestmögliche Ergebnis zu erzielen ist. Das bestmögliche Ergebnis richtet sich vorrangig nach dem Gesamtentgelt. Kann ein Auftrag nach Berücksichtigung des Gesamtentgeltes weiterhin an mehreren Ausführungsplätzen bestmöglich ausgeführt werden, so werden in einem weiteren Schritt die Nebenfaktoren mit in die Bewertung einbezogen, sofern diese maßgeblich dazu beitragen, das bestmögliche Ergebnis zu erzielen.

Die Gewichtung der einzelnen Bewertungsfaktoren kann der folgenden Tabelle entnommen werden:

Bewertungsfaktoren	Gewichtung
Hauptfaktoren	
Preis	sehr hoch
Kosten	sehr hoch
Nebenfaktoren	
Ausführungsgeschwindigkeit	hoch
Ausführungswahrscheinlichkeit	hoch
Clearingsysteme	hoch
Notfallsicherung	hoch
Weitere qualitative Faktoren	hoch

3.4.6 Abweichende Ausführung im Einzelfall

Beim Auftreten außergewöhnlicher Marktsituationen oder bei Markt-/Systemstörungen, wie etwa dem Ausfall einzelner oder mehrerer Handelsplätze, kann die BFS AG unter Wahrung des Kundeninteresses eine von diesen Grundsätzen abweichende Ausführung wählen.

3.4.7 Keine Vorteilnahme durch die BFS AG

Die BFS AG erhält keine Vergütung und keinen Rabatt oder monetären Vorteil für die Weiterleitung von Kundenaufträgen zu einem bestimmten Handelsplatz oder Ausführungsplatz.

3.4.8 Veröffentlichungspflichten

Die BFS AG veröffentlicht jährlich auf ihrer Homepage:

- eine Statistik über die wichtigsten Ausführungsplätze, an denen sie Kundenaufträge ausführt: das Top-5-Reporting,
- eine Aufstellung über die wichtigsten Kontrahenten, an die sie Kundenaufträge weiterleitet,
- eine Information über die erreichte Ausführungsqualität.

3.4.9 Weiterleitung von Informationen

Die BFS AG stellt ihren Kunden bzw. potenziellen Kunden innerhalb einer angemessenen Frist auf Anfrage Informationen über die Einrichtungen zur Verfügung, an die die Aufträge zur Ausführung weitergeleitet bzw. bei denen sie platziert wurden.

3.5 Überprüfung der Grundsätze

Diese Grundsätze zur Auftragsausführung prüft die BFS AG anlassbezogen, mindestens jedoch einmal jährlich. Die jeweils aktuelle Fassung steht auf der Homepage www.sozialbank.de zum Abruf bereit.

4. Detaillierte Angaben zu den Grundsätzen der Auftragsausführung

4.1 Ausführungspolitik im Rahmen der Ausführungsgrundsätze der BFS AG

Die BFS AG führt Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Finanzinstrumenten entweder als Festpreisgeschäft oder nach kommissionsrechtlichen Grundsätzen aus. Eine Weisung geht den Ausführungsgrundsätzen stets vor.

4.2 Relative Bedeutung der Kriterien zur bestmöglichen Auftragsausführung

Die Ausführungsgrundsätze der BFS AG richten sich gleichermaßen an Anlagekunden (Privatkunden) und professionelle Kunden. Das Merkmal eines Kundenauftrags umfasst unter anderem die internationale ISIN und die Menge bzw. die Nominale.

Finanzinstrumente sind dabei die unter Punkt 3.4.1 dargestellten.

Berücksichtigte Ausführungsplätze sind inländische Handelsplätze.

Ausführungsplatz	Eigenkapitalinstrumente Aktien	Schuldverschreibungen	Strukturierte Finanzinstrumente inkl. Zertifikate	Börsengehandelte Fonds inkl. ETFs
Börse Frankfurt	--	--	✓*	--
Xetra	--	--	--	--
Börse Stuttgart	--	--	✓*	--
Börse München	--	--	✓*	--
OTC	--	✓	✓	--
dwpbank	✓	✓*	✓*	✓

✓ Primärhandel

✓* Ausweichbörse

Bei der Ausführung im Orderrouting leitet die BFS AG die Kundenaufträge zur Ausführung an einem Ausführungsplatz an die dwpbank weiter. Die Ausführungsgrundsätze und Ausführungsplätze der dwpbank sind auf der Homepage https://www.dwpbank.de/download/dwpbank_Ausfuehrungsgrundsaeetze_Stand-Januar-2021.pdf einsehbar.

Die Grundsätze zur Auftragsausführung der dwpbank spiegeln die bestmögliche Auftragsausführung aus Sicht der Bank wider. Die Bank stellt die regelmäßige Überwachung der Einhaltung ihrer Grundsätze zur Auftragsausführung durch die dwpbank sicher.

4.3 Erläuterung der Faktoren bei der Auswahl eines Ausführungsplatzes

In dem nachfolgenden Kapitel wird dargelegt, welche maßgeblichen Faktoren die BFS AG zur Bewertung und Auswahl eines Ausführungsplatzes für das jeweilige Finanzinstrument heranzieht.

4.3.1 Hauptfaktoren

4.3.1.1 Preis

Der Preis eines Finanzinstrumentes hängt grundsätzlich von Angebot und Nachfrage sowie den im Regelwerk verankerten Preisfeststellungsmechanismen des Ausführungsplatzes ab. Beim Vergleich der Preisqualität zwischen den Ausführungsplätzen werden Unterschiede berücksichtigt, die zwischen einem vor dem Handel veröffentlichten Kurs und dem Ausführungskurs bestehen und sich auf den Depotkunden nachteilig auswirken können.

4.3.1.2 Kosten

Die mit der Auftragsausführung verbundenen Transaktionskosten unterteilen sich im Sinne dieser Bewertung in Handelsgebühren (zum Beispiel Courtagen, Transaktionskosten) und Abwicklungskosten (zum Beispiel Schlussnotenkosten).

4.3.2 Nebenfaktoren

4.3.2.1 Ausführungsgeschwindigkeiten

Diese bezeichnet die Zeitspanne zwischen dem Vorliegen eines ausführbaren Auftrags am Ausführungsplatz und der Ausführungsbestätigung durch den Ausführungsplatz.

4.3.2.2 Ausführungswahrscheinlichkeit

Diese bezeichnet die Wahrscheinlichkeit, mit der ein ausführbarer Auftrag am Ausführungsplatz zur Ausführung kommt. Diese wird unter anderem von der durchschnittlichen Angebotspräsenz sowie der Anzahl von Handelsunterbrechungen beeinflusst.

4.3.2.3 Clearingsysteme

Unter Clearing wird die Abstimmung gegenseitiger Forderungen und Verbindlichkeiten verstanden. Das ordnungsgemäße Clearing eines Auftrags kann durch die Nutzung eines zentralen Clearingsystems beeinflusst werden.

4.3.2.4 Notfallsicherungen

Unter Notfallsicherungen werden Vorkehrungen der Ausführungsplätze verstanden, um den ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb aufrechtzuerhalten.

4.3.2.5 Weitere qualitative Faktoren

Unter weiteren qualitativen Faktoren werden jene Aspekte zusammengefasst, die Einfluss auf die Qualität der Auftragsausführung haben können. Hierunter fallen beispielsweise die Organisation des Handels (z. B. multilaterale Handelsmöglichkeit) und frei zugängliche Kursinformationen (Realtime und historische Kurse).

5. Zusammenfassung des Bewertungsverfahrens

Durch die Weiterleitung an die dwpbank ist gewährleistet, dass bei der Ausführung von Kundenaufträgen über das Orderrouting unter Berücksichtigung der von der BFS AG vorgenommenen Gewichtung gleichbleibend die bestmöglichen Ergebnisse erzielt werden. Die Ausführung von Kundenaufträgen über das Orderrouting der dwpbank ermöglicht durch die Bereitstellung von auf die BFS AG abgestimmten, standardisierten Prozessen eine effektive und kostengünstige Ausführung, Abwicklung bzw. Abrechnung von Wertpapiergeschäften. Im Rahmen des arbeitsteiligen Zusammenwirkens stellt die dwpbank der BFS AG auch die notwendige Infrastruktur und Dienstleistungen zur Verfügung. Durch die Bündelung dieser Faktoren werden Kostenvorteile bei der Ausführung, Abwicklung und Abrechnung von Aufträgen erzielt.

Zur Ermittlung des bestmöglichen Ausführungsplatzes außerhalb des Order routings der dwpbank werden Auftrags- und Marktdaten unter Berücksichtigung der genannten Haupt- und Nebenfakto-

ren analysiert und entsprechend ihrer Gewichtung bewertet. Dieses Verfahren führt im Regelfall zu einer eindeutigen Zuordnung eines Ausführungsplatzes je Finanzinstrumentenklasse. Im Rahmen der Auftragserfassung und Auftragsweiterleitung werden jene Ausführungsplätze berücksichtigt, an denen das Finanzinstrument notiert ist und die zu diesem Zeitpunkt geöffnet sind. Ist der Ausführungsplatz nicht verfügbar, so wird der erreichbare relevante Ausführungsplatz herangezogen.

6. Ausführungsgrundsätze für GemeinwohlInvest

6.1 Allgemeines

Der Vermögensverwalter führt die im Rahmen des Vermögensverwaltungsmandats für den Kunden getroffenen Anlageentscheidungen nicht selbst aus, sondern leitet diese Depotbanken zur Ausführung weiter. Die Depotbanken können ggf. wiederum auf einen weiteren Handelspartner als Intermediär zurückgreifen. Sofern der Vermögensverwalter der jeweiligen Depotbank keine Weisungen zur Auftragsausführung erteilt, finden deren Ausführungsgrundsätze Anwendung. Der Vermögensverwalter kann der jeweiligen Depotbank jedoch Weisungen zur Auftragsausführung erteilen, auf die die vorliegenden Ausführungsgrundsätze Anwendung finden. Da der Vermögensverwalter im Rahmen des Vermögensverwaltungsmandats ausschließlich börsengehandelte Produkte verwendet, beschränken sich die vorliegenden Ausführungsgrundsätze auf diese Instrumentengattung.

6.2 Auswahl der Depotbank

Der Vermögensverwalter kooperiert mit der folgenden Depotbank: Baader Bank AG, Weihenstephaner Str. 4, 85716 Unterschleißheim.

Die Depotbank wurde aufgrund folgender Erwägungen ausgewählt: Die kompetitive Preisgestaltung der Depotbank erlaubt dem Vermögensverwalter, eine kosteneffiziente Vermögensverwaltung anzubieten. Darüber hinaus ermöglicht die moderne technische Infrastruktur der Depotbank eine effiziente Integration mit den technischen Systemen des Vermögensverwalters. Schließlich kann die Depotbank als Wertpapierspezialistin einschlägige Erfahrungen im Handel von Wertpapieren vorweisen.

6.3 Bestmögliches Ergebnis, Ausführungsplätze und Sammelaufträge

Der Vermögensverwalter trifft alle hinreichenden Maßnahmen, um für seine Kunden das bestmögliche Ergebnis zu erzielen. Das bestmögliche Ergebnis für den Kunden kann anhand folgender Faktoren bestimmt werden: Der Preis für das Finanzinstrument und sämtliche mit der Auftragsausführung verbundenen Kosten (gemeinsam „Gesamtentgelt“), die Wahrscheinlichkeit der Ausführung und Abwicklung des Umfangs, die Schnelligkeit, die Art und alle sonstigen für die Auftragsausführung relevanten Aspekte. Der Vermögensverwalter bestimmt das bestmögliche Ergebnis vorrangig am Gesamtentgelt, da es sich bei den Kunden des Vermögensverwalters ausschließlich um Privatkunden handelt. Zur Erzielung des bestmöglichen Gesamtentgelts erteilt der Vermögensverwalter der Depotbank zweckmäßige Weisungen. Der Vermögensverwalter kann ggf. auch die anderen Ausführungsfaktoren berücksichtigen, die in diesem Absatz in der (absteigenden) Reihenfolge ihrer Wichtigkeit genannt werden.

Die weitergeleiteten Aufträge können durch die Depotbank grundsätzlich an unterschiedlichen Ausführungsplätzen ausgeführt werden. Der Vermögensverwalter kann entweder die Depotbank anweisen, die Aufträge an einem bestimmten Ausführungsplatz zu platzieren, oder die Auswahl des Handelsplatzes im Rahmen der erteilten zweckmäßigen Weisungen in das pflichtgemäße Ermessen der Depotbank stellen. Eine Auftragsausführung außerhalb von börslichen Handelsplätzen ist möglich, und der Kunde stimmt dieser Art der Auftragsausführung ausdrücklich zu. Bei der Auswahl wird den Ausführungsplätzen Vorrang gegeben, welche ein geringeres Gesamtentgelt für den Kunden erwarten lassen. Die Ausführungs-, Anbindungs- und Abwicklungskosten sind in diesem Zusammenhang aufgrund der Gebührenmodelle des Vermögensverwalters und der Depotbank für die Kunden nicht ausschlaggebend.

Der Vermögensverwalter und auch die Depotbank können die Aufträge für verschiedene Kunden zusammenlegen („Sammelauftrag“). Sammelaufträge ermöglichen den kostengünstigen Handel mit

Wertpapieren und sind insofern im Grundsatz auch vorteilhaft für den Kunden. Allerdings können Sammelaufträge für den einzelnen Kunden auch nachteilig sein. Sie können etwa eine negative Auswirkung auf die Preisbildung am Markt haben oder aufgrund eines zu großen Auftragsvolumens zu einer reduzierten Zuteilung für den einzelnen Kunden führen. Für letzteren Fall hat der Vermögensverwalter Grundsätze zur ordnungsgemäßen Auftragszuteilung niedergelegt.

6.4 Sonstiges

Der Vermögensverwalter kann im Rahmen der Vermögensverwaltung im Namen und auf Rechnung des Kunden Bruchteile an Wertpapieren erwerben oder veräußern. Es gelten die entsprechenden Sonderbedingungen der Depotbank.

Ausdrückliche Weisungen eines Kunden können den Vermögensverwalter davon abhalten, das bestmögliche Ergebnis im Sinne dieser Ausführungsgrundsätze zu erzielen. Der Vermögensverwalter nimmt im Rahmen des regelgebundenen Anlagemodells jedoch keine Weisungen der Kunden entgegen. Aufgrund von Systemausfällen, Marktstörungen oder außergewöhnlichen Marktverhältnissen kann es in seltenen Fällen notwendig sein, von diesen Ausführungsgrundsätzen abzuweichen. Der Vermögensverwalter ist auch unter diesen Umständen verpflichtet, im besten Interesse der Kunden zu handeln.

Der Vermögensverwalter überprüft mindestens einmal jährlich die Ausführungsqualität, um sicherzustellen, dass die weitergeleiteten Aufträge mit dem bestmöglichen Ergebnis ausgeführt werden. Eine Überprüfung findet ebenfalls statt, wenn der Vermögensverwalter von einer wesentlichen Veränderung Kenntnis erlangt, die dazu führen könnte, dass eine Ausführung mit dem bestmöglichen Ergebnis nicht mehr gewährleistet ist.

7. Information über den Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken und den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren für Finanzprodukte in der Anlageberatung und Finanzportfolioverwaltung gemäß Offenlegungsverordnung

7.1 Als sozial wirksame Bank übernehmen wir Verantwortung

Als Spezialinstitut für die Sozial- und Gesundheitswirtschaft trägt die Bank für Sozialwirtschaft AG in ihrem Finanzierungs- und Anlagegeschäft eine besondere Verantwortung. Denn mit unseren Investitionsentscheidungen und Anlageempfehlungen leisten wir einen Beitrag zur Stabilität, Resilienz und Leistungsfähigkeit der Sozial- und Gesundheitswirtschaft. Aspekte der Nachhaltigkeit spielen in unserem Handeln und in der Ausgestaltung unserer Produkte und Dienstleistungen eine bedeutende Rolle. So obliegt es uns als Bank, nachhaltige Projekte zu finanzieren und die Realisierung von nicht nachhaltigen Projekten abzulehnen. Wir bekennen uns zu den Zielen für nachhaltige Entwicklung (Sustainable Development Goals – „SDGs“) der Vereinten Nationen und des Pariser Klimaschutzabkommens. Wir haben Einfluss auf die soziale Infrastruktur, die Umwelt und das Klima, indem wir entscheiden, wem und wofür wir Finanzmittel zur Verfügung stellen.

Seit fast 100 Jahren finanzieren wir Vorhaben mit einem hohen gesellschaftlichen Nutzen. Als bundesweit einzige Bank erbringen wir Bankdienstleistungen und betriebswirtschaftliche Beratung ausschließlich für institutionelle Akteure aus den Branchen der Sozial- und Gesundheitswirtschaft. Die Finanzierung von sozialen Unternehmen, Einrichtungen und Verbänden und deren Begleitung bei Anlageentscheidungen ist Kern unserer Geschäftstätigkeit.

Wir wollen unserer Verantwortung auch im Anlagegeschäft gerecht werden und haben zu diesem Zweck Strategien zur Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken für unsere Kunden einerseits, aber auch in Bezug auf die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren der Investitionsentscheidungen unserer Kunden festgelegt. Diese Strategien legen wir nachfolgend offen, um hiermit die Anforderungen der Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzsektor (Verordnung EU 2019/2088 – kurz „Offenlegungsverordnung“) zu erfüllen.

7.2 Anlagekriterien Anlageberatung und Finanzportfolioverwaltung

7.2.1 Unsere Strategie zur Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken

Nachhaltigkeitsrisiken umschreiben Ereignisse oder Bedingungen aus den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung (häufig auch als „ESG-Risiken“ bezeichnet, entsprechend den englischsprachigen Bezeichnungen Environmental, Social, Governance). Sofern für eine Investition oder Anlagestrategie ESG-Kriterien als eine Komponente Berücksichtigung im Anlageentscheidungsprozess finden, kann die Auswahlmöglichkeit für Zielinvestments eingeschränkt sein und die entsprechende Wertentwicklung im Vergleich zu Investments bzw. Anlagestrategien ohne Berücksichtigung von ESG-Kriterien könnte gemindert werden.

7.2.2 Produktauswahl

Einen zentralen Aspekt der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken durch uns bildet die der jeweiligen Beratungstätigkeit vorgelagerte Produktauswahl. Im Rahmen eines etablierten Produktauswahlprozesses wird unter Berücksichtigung konkreter Produkteigenschaften entschieden, welche Finanzprodukte in unser Beratungsuniversum bzw. in das Anlageuniversum für die Finanzportfolioverwaltung aufgenommen werden. Auf diese Weise trägt der Produktauswahlprozess maßgeblich dazu bei, dass nur Finanzprodukte aufgenommen werden, die keine unangemessen hohen Nachhaltigkeitsrisiken aufweisen. Darüber hinaus wurden die Anforderungen zur Berücksichtigung von Kosten und Komplexität bei gleichwertigen Wertpapierdienstleistungen bzw. Finanzinstrumenten dahingehend ergänzt, dass hierbei ab dem 02.08.2022 auch die Nachhaltigkeitsfaktoren zu berücksichtigen sind, sofern diese zur Verfügung stehen.

Unter Einbeziehung der besonderen Anforderungen sozialer Organisationen berücksichtigen wir auf Wunsch des Kunden umfangreiche Nachhaltigkeitskriterien und entwickeln darauf basierend ein individuelles Zielfportfolio für unsere Kunden.

7.2.3 Schulungen und Weiterbildungen

Zur Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken im Rahmen unserer Anlageberatung bzw. der Finanzportfolioverwaltung tragen zudem regelmäßige Schulungen und Weiterbildungen der Berater*innen bei. Die Schulungen und Weiterbildungen befähigen die Berater*innen, die jeweiligen Finanzprodukte verstehen und umfassend beurteilen zu können.

7.2.4 Kooperation mit Produktlieferanten

Wir orientieren uns an den Vorgaben der Produkthanbieter. Diese sind aufgrund regulatorischer Vorgaben oder Branchenstandards generell verpflichtet, Nachhaltigkeitsaspekte im Rahmen ihrer Investitionsentscheidungen zu berücksichtigen.

7.2.5 Anwendung von Ausschlusskriterien

Bei der Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken im Rahmen der Anlageberatung bzw. der Finanzportfolioverwaltung durch uns ist für nachhaltige Finanzprodukte im Sinne der gesetzlichen Anforderungen zudem die Anwendung sogenannter Negativkriterien (Mindestausschlüsse) von wesentlicher Bedeutung. Das bedeutet, dass einzelne Finanzprodukte bestimmte nicht hinreichend nachhaltige Titel nicht oder nur bis zu einer festgelegten Grenze enthalten dürfen. Hierdurch wird erreicht, dass diese Finanzprodukte nicht hinreichend nachhaltige Tätigkeiten nur zu einem geringen Teil (mit-)finanzieren. Wir empfehlen in der Anlageberatung bzw. in der Finanzportfolioverwaltung prinzipiell keine Produkte, die gegen die folgenden Kriterien verstoßen:

Unsere Ausschlusskriterien

- fundamentale Menschen- & Arbeitsrechtskontroversen
- nachweislich kontroverses Umweltverhalten
- Kohleproduktion*
- Produktion und Verkauf ziviler Schusswaffen*
- Produktion und Verbreitung kontroverser Waffen

- Militärische Ausrüstung und Dienstleistungen (bei Beteiligung an Kampfhandlungen)*
- Pornographie*
- Arktische Bohrungen
- Produktion von Ölsande*
- Embryonale Stammzellenforschung
- Produktion gefährlicher Pestizide
- Produktion von Tabak*
- Kontroverses Verhalten im Bezug auf Biodiversität (Nichtratifizierung der Convention on Biological Diversity)
- Nichteinhaltung des Pariser Klimaabkommens
- Atomwaffen (Nicht-Unterzeichner des Atomwaffensperrvertrages)

* Anteil am Unternehmensumsatz > 5%

Durch die Anwendung von Ausschlusskriterien streben wir an, die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren zu vermeiden. Anhand der Ausschlusskriterien können Unternehmen, Sektoren oder Länder systematisch von einem Investmentportfolio ausgeschlossen werden, wenn sie an bestimmten Aktivitäten beteiligt sind oder Verstöße gegen Grundrechte und Normen begehen. Die schwerwiegendsten Kriterien, die in unserem Aufnahme- und Beratungsprozess berücksichtigt werden, sind oben aufgeführt. Unternehmen oder Länder, die direkte Verstöße gegen eines dieser Kriterien aufweisen, wird von den Beratern der Bank für Sozialwirtschaft AG nicht empfohlen.

7.2.6 Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite

Das Eintreten eines Ereignisses oder einer Bedingung in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung (Environment, Social, Governance, im Folgenden „ESG“), dessen beziehungsweise deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert der Investition und damit auf die Wertentwicklung der Investition(en) haben könnte, wird als Nachhaltigkeitsrisiko betrachtet. Nachhaltigkeitsrisiken können auf andere Risikoarten wie z. B. Marktpreisrisiken, Liquiditätsrisiken, Adressenausfallrisiken etc. einwirken und das Risiko innerhalb dieser Risikoarten wesentlich beeinflussen. Eine Nichtberücksichtigung von ESG-Risiken könnte sich langfristig negativ auf die Rendite auswirken. Emittenten mit mangelhaften Nachhaltigkeitsstandards können beispielsweise anfälliger für Ereignis-, Reputations-, Regulierungs-, Klage- und Technologierisiken sein. Diese Risiken im Bereich Nachhaltigkeit können unter anderem Auswirkungen auf das operative Geschäft, auf den Marken- bzw. Unternehmenswert und auf das Fortbestehen der Unternehmung oder der Investition haben. Das Eintreten dieser Risiken kann zu einer negativen Bewertung der Investition führen, die wiederum Auswirkungen auf die Rendite haben kann.

7.2.7 Unsere Strategie zur Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren

Nachhaltigkeitsfaktoren umschreiben Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung. Das Investment in ein Finanzprodukt kann je nach zugrunde liegendem Basiswert (beispielsweise der Beteiligung an oder der Investition in ein Unternehmen über Aktien oder Anleihen) zu negativen Nachhaltigkeitsauswirkungen führen, etwa wenn dieses Unternehmen Umweltstandards oder Menschenrechte auf schwerwiegende Weise verletzt.

Eine systematische und damit umfassende Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren können wir derzeit noch nicht durchführen. Hierfür wäre erforder-

derlich, dass die investierten Unternehmen Daten über ihren ökologischen oder sozialen Fußabdruck und zu ihrer guten Unternehmensführung in einer standardisierten Form veröffentlichen, damit die Hersteller von Finanzprodukten diese von den Unternehmen beziehen und uns als Finanzberater als Entscheidungsgrundlage zur Verfügung stellen können. Wir beobachten insofern das wahrscheinlich wachsende Angebot der Anbieter von ESG-Daten. Wir werden über den Aufbau eines entsprechenden Prozesses entscheiden, sobald das Angebot an verlässlichen ESG-Daten es zulässt.

Gleichwohl sind wir bestrebt, die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren durch die Anwendung von Ausschlusskriterien zu vermeiden. Wir gehen davon aus, dass die Hersteller der Finanzprodukte, die wir in der Anlageberatung bzw. in der Finanzportfolioverwaltung als nachhaltige Finanzprodukte anbieten, die Ausschlusskriterien auf Basis eines abgestimmten Branchenstandards einhalten. Das bedeutet, dass diese explizit als nachhaltig angebotenen Finanzprodukte bestimmte nicht hinreichend nachhaltige Titel nicht oder nur bis zu einer festgelegten Grenze (Schwellenwert) enthalten dürfen. Hierdurch wird (mittelbar) erreicht, dass diese Finanzprodukte nicht hinreichend nachhaltige Tätigkeiten nicht bzw. nur zu einem geringen Teil (mit)finanzieren.

7.2.8 Unsere Strategien zur Feststellung und Gewichtung der wichtigsten nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen und Nachhaltigkeitsindikatoren

Die Strategien der Bank für Sozialwirtschaft AG zur Wahrung der Sorgfaltspflicht im Zusammenhang mit den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren schließen Strategien zur Feststellung und Gewichtung der wichtigsten nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen und Nachhaltigkeitsindikatoren ein.

Eine systematische und damit umfassende Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren können wir derzeit noch nicht durchführen. Hierfür wäre erforderlich, dass die investierten Unternehmen Daten über ihren ökologischen oder sozialen Fußabdruck und ihre gute Unternehmensführung in einer standardisierten Form veröffentlichen, damit die Hersteller von Finanzprodukten diese von den Unternehmen beziehen und uns als Finanzmarktteilnehmer als Entscheidungsgrundlage zur Verfügung stellen können. Wir beobachten insofern das wahrscheinlich wachsende Angebot der Anbieter von ESG-Daten. Wir werden über den Aufbau eines entsprechenden Prozesses entscheiden, sobald das Angebot an verlässlichen ESG-Daten es zulässt.

Anwendung von Ausschlusskriterien

Gleichwohl sind wir bestrebt, die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren durch die Anwendung von Ausschlusskriterien zu vermeiden. Die Feststellung und Gewichtung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren erfolgt daher zurzeit anhand der Mindestausschlüsse (siehe S. 24). So werden unangemessen nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren weiter minimiert.

Unsere Anlagestrategien

Unsere Anlagestrategien, die bei den Investitionsentscheidungsprozessen im Rahmen der Anlageberatung bzw. Finanzportfolioverwaltung zum Tragen kommen, sind darauf ausgelegt, unangemessen hohe Nachhaltigkeitsrisiken zu vermeiden.

Identifizierte wichtigste nachteilige Nachhaltigkeitsauswirkungen

Als wichtigste nachteilige Nachhaltigkeitsauswirkungen wurden von der Bank für Sozialwirtschaft AG beispielsweise fundamentale Menschen- & Arbeitsrechtskontroversen, nachweislich kontroverses Umweltverhalten, Produktion und Verbreitung kontroverser Waffen, Atomwaffen (Nicht-Unterzeichner des Atomwaffensperrvertrags), arktische Bohrungen, Embryonale Stammzellenforschung, Nichteinhaltung des Pariser Klimaabkommens festgelegt. Die Bank für Sozialwirtschaft AG plant oder ergreift in diesem Zusammenhang bestimmte Maßnahmen, um diesen Nachhaltigkeitsauswirkungen angemessen zu begegnen. Je nach Gewichtung der Auswirkungen kommen verschiedene Maßnahmen in Betracht. Bei unangemessen nachteiligen Auswirkungen erfolgt kein Investment in die entsprechenden Titel. Bei sonstigen nachteiligen Auswirkungen können Schwellenwerte zum Tragen kommen, sodass eine Investition bis zu einer zuvor festgelegten Investitionsgrenze grundsätzlich möglich bleibt. Hierdurch wird erreicht, dass diese Produkte Tätigkeiten, die sich unangemessen nachteilig auf Nachhaltigkeitsfaktoren auswirken, nur zu einem geringen Teil

(mit-)finanzieren. Dementsprechend können bestimmte Produkte nicht Gegenstand der Anlageberatung bzw. Finanzportfolioverwaltung der Bank für Sozialwirtschaft AG sein.

7.2.9 Überwachung der organisatorischen Vorkehrungen

Die Einhaltung dieser organisatorischen Vorkehrungen wird zukünftig von unabhängigen Stellen unseres Hauses (Compliance und Interne Revision) regelmäßig bzw. anlassbezogen überwacht bzw. überprüft.

7.2.10 Berücksichtigung in Vergütungspolitik

Im Rahmen unserer Vergütungspolitik werden bisher keine Nachhaltigkeitsrisiken berücksichtigt.

Anlage 1

Standardisierte Informationen zu Kosten und Nebenkosten (ex-ante)

Im Folgenden erhalten Sie das standardisierte Kosteninformationsblatt für einzelne Wertpapiertransaktionen im Rahmen Ihres Wertpapierdepot-Finanzdienstleistungsvertrags. Gegenstand dieses Dokuments ist die gesetzlich vorgeschriebene Information vor Geschäftsabschluss über die voraussichtlichen Kosten bezogen auf Ihre Anlage. Hierbei handelt es sich um standardisierte Darstellungen der geschätzten Kosten basierend auf Annahmen. Die tatsächlichen Kosten können abweichen. Um Ihnen einen grundsätzlichen Überblick über mögliche anfallende Kosten pro Investmentgattung zu geben, stellen wir Ihnen diese Übersicht zur Verfügung. Sie basiert auf einem angenommenen Anlagebetrag in Höhe von 10.000,00 EUR und einer Haltedauer von 5 Jahren.

Kosten in Euro	Anleihen	Aktien	ETFs	Investmentfonds	No-Load-Fonds	Geldmarktfonds
Einstiegskosten						
Kosten des Wertpapierkaufs	100	100	100	100	100	0
Von Dritten erhält die Bank eine Zahlung von	0	0	0	200	0	0
Laufende Kosten						
Kosten während der Haltedauer p. a.	0	0	15	100	150	50
Davon erhält die Bank als Zahlung von Dritten p. a.	0	0	0	30	60	0
Von Dritten erhält die Bank eine Zahlung von	0	0	0	0	0	0
Dienstleistungskosten						
Depotgebühren p. a.*	100	100	100	100	100	100
Ausstiegskosten						
Kosten des Wertpapierverkaufs	100	100	100	100	100	100
Gesamtkosten während der Haltedauer	700	700	775	1400	1450	850
Auswirkungen auf die Rendite in % p. a.	-7,00 %	-7,00 %	-7,75 %	-14,00 %	-14,50 %	-8,50 %
Gesamtkosten im Zeitablauf						
Gesamtkosten im 1. Jahr (Euro / % p. a.)	200 2,0 %	200 2,00 %	215 2,15 %	500 5,0 %	350 3,5 %	150 1,50%
Gesamtkosten ab dem 2. bis 4. Jahr						
inkl. in (Euro / % p. a.)	100 1,0 %	100 1,0 %	115 1,15 %	200 2,0 %	250 2,5 %	150 1,5 %
Gesamtkosten im Jahr des Verkaufs						
(Euro / % p. a.)	200 2,0 %	200 2,0 %	215 2,15 %	300 3,0 %	350 3,5 %	250 2,5 %

* zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer

Bitte beachten Sie ebenfalls unser Preis- und Leistungsverzeichnis auf unserer Homepage www.sozialbank.de.

Zusatzhinweis: Die laufenden Kosten enthalten das pauschale Depotentgelt.